

## An die Bezugsberechtigten der VG WORT

11. November 2016

### Umsetzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) bei der VG WORT:

- I. Information über Ihre Rechte gegenüber der VG WORT
- II. Änderungen der Meldevoraussetzungen für Bezugsberechtigte (Bereiche „Wissenschaft“ und „Texte im Internet“)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juni 2016 ist das Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) in Kraft getreten, das eine Vielzahl von Vorgaben für die Tätigkeit von Verwertungsgesellschaften enthält. Auch bei der VG WORT entsteht durch dieses Gesetz Umsetzungsbedarf. Unter anderem ist die VG WORT gesetzlich verpflichtet, sämtliche Inhaber von Urheber- und Nutzungsrechten, für die die VG WORT in der Vergangenheit tätig geworden ist, anzuschreiben und diese über bestimmte Rechte zu informieren, die den Rechteinhabern auf der Grundlage des VGG nunmehr ausdrücklich gegenüber der VG WORT zustehen. Hierzu beachten Sie bitte die nachstehenden Hinweise unter **Ziffer I.** dieses Schreibens.

Darüber hinaus ergeben sich aus dem VGG vielfältige weitere Verpflichtungen für Verwertungsgesellschaften, die in ihrer Summe dazu führen, dass die VG WORT ab dem kommenden Jahr voraussichtlich nur noch für solche Rechteinhaber tätig werden können, die mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen haben. Die endgültige Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung der VG WORT, die dazu in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2016 entscheiden wird. Bereits in diesem Schreiben wollen wir Sie jedoch nachstehend unter **Ziffer II.** auf die wesentlichen Änderungen hinweisen, die in diesem Fall von Ihnen zu beachten sind, wenn Sie auch in Zukunft Werkmeldungen gegenüber der VG WORT abgeben und Vergütungen erhalten wollen. Relevant ist dies insbesondere für Autoren wissenschaftlicher Werke sowie für solche Berechtigte, die bislang lediglich Ausschüttungen im Bereich „Texte im Internet (METIS)“ erhalten haben.

## **I. Information über Ihre Rechte gegenüber der VG WORT**

Nach § 135 VGG haben Verwertungsgesellschaften ihre Berechtigten über bestimmte, im Einzelnen im Gesetz aufgeführte Rechte zu informieren. Auch Sie haben in der Vergangenheit auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage Ausschüttungen der VG WORT erhalten und sind daher als ein solcher „Berechtigter“ anzusehen. Aus diesem Grund möchten wir Sie nachstehend über Folgendes informieren:

### **Einschränkung der wahrgenommenen Rechte**

Die Rechteübertragungen an die VG WORT enthalten standardmäßig ein größeres Bündel von Rechten, das an die VG WORT übertragen wird (vgl. § 1 des Wahrnehmungsvertrags und des Inkassoauftrags für das Ausland in der Fassung vom 10. September 2016 sowie den Wortlaut der „Einzelmeldung Wissenschaft“). Im Regelfall ist es wirtschaftlich sinnvoll, dass diese Rechte gemeinsam verwaltet werden. Nach dem VGG haben Sie jedoch auch die Möglichkeit, einzelne Rechte von der Wahrnehmung durch die VG WORT auszunehmen – beispielsweise um Sie selbst wahrzunehmen oder um sie einer anderen Verwertungsgesellschaft einzuräumen. Soweit es um sog. gesetzliche Vergütungsansprüche geht, sollten sie jedoch berücksichtigen, dass diese in aller Regel „verwertungsgesellschaftspflichtig“ sind, also überhaupt nur von Verwertungsgesellschaften wahrgenommen werden können.

Für den Fall, dass Sie eine Einschränkung der an die VG WORT übertragenen Rechte vornehmen wollen, teilen Sie uns dies bitte schriftlich unter genauer Bezeichnung des jeweiligen Rechts mit seiner Nummer in § 1 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags bzw. des Inkassoauftrags für das Auslands mit. Für eine solche Einschränkung gilt eine Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres (vgl. § 12 Abs. 1 des Wahrnehmungsvertrags in der Fassung vom 10. September 2016).

### **Einschränkung der Länder**

Mit einer Rechteübertragung wird die VG WORT standardmäßig zur weltweiten Verwaltung der eingeräumten Rechte beauftragt. Auch insoweit haben Sie nach dem VGG jedoch die Möglichkeit, Einschränkungen vorzusehen und beispielsweise einzelne Länder auszunehmen, in denen Sie Ihre Rechte selbst wahrnehmen wollen oder hinsichtlich derer Sie eine andere Verwertungsgesellschaft beauftragen wollen. Für die praktische Umsetzung einer solchen Einschränkung gilt Entsprechendes wie bei der Einschränkung einzelner Rechte.

### **Vergabe von Nutzungsrechten für nicht-kommerzielle Zwecke**

Grundsätzlich bedeutet eine Rechtsübertragung an die VG WORT, dass Sie die entsprechenden Rechte danach nicht mehr eigenständig wahrnehmen können und sich potentielle Nutzer ausschließlich an die VG WORT zu wenden haben. In Umsetzung von § 11 VGG besteht künftig jedoch die Möglichkeit, dass Sie selbst gleichwohl weiterhin dann Nutzungsrechte vergeben können, wenn es sich um Nutzungen für nicht-kommerzielle Zwecke handelt. Wenn Sie hiervon Gebrauch machen wollen, müssen Sie die Lizenzvergabe der VG WORT jedoch mindestens zwei Wochen vorher unter Benennung von Werk, Lizenznehmer, Art und Umfang der eingeräumten Rechte in Textform mitteilen. Eine Abrechnung und Verteilung durch die VG WORT erfolgt in diesen Fällen nicht. Ausgenommen von der Lizenzvergabe sind von der VG WORT wahrgenommene gesetzliche Vergütungsansprüche, bei denen Nutzungen ohnehin bereits auf der Grundlage gesetzlicher Schrankenregelungen auch ohne Einverständnis des Urhebers möglich sind.

## **Kündigung**

Als Bezugsberechtigter, der bislang noch keinen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat, können Sie Ihren Auftrag zur Rechtewahrnehmung gegenüber der VG WORT jederzeit kündigen. Für Einschränkungen von einzelnen Rechten oder Ländern gilt eine Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahrs.

Im Falle der Kündigung hat die VG WORT gem. § 12 Abs. 3 VGG auf die Nutzung Ihrer Werke entfallende Einnahmen auch dann weiterhin nach den allgemeinen Vorschriften einzuziehen, zu verwalten und an Sie zu verteilen, wenn es sich um Einnahmen handelt:

- für Nutzungen aus einem Zeitraum, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war, oder
- aus einem Nutzungsrecht, das die VG WORT vergeben hat, bevor das Wahrnehmungsverhältnis wirksam beendet oder der Rechteentzug wirksam war.

## **Abzüge von den Einnahmen aus den Rechten**

Die VG WORT weist darauf hin, dass von den Einnahmen aus den Rechten folgende Abzüge vorgenommen werden:

- Abzüge zur Deckung der Verwaltungskosten der VG WORT
- Abzüge zur Förderung kulturell bedeutender Werke und Leistungen und für die Einrichtung und den Betrieb von Vorsorge- und Unterstützungseinrichtungen. Die Einzelheiten hierzu finden sich in § 9 der Satzung der VG WORT (Fassung vom 30. Mai 2015). Danach unterhält die VG WORT gegenwärtig mit dem Autorenversorgungswerk, der Sozialfonds der VG WORT GmbH sowie der Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT GmbH drei Einrichtungen, die mit Einnahmen aus den Rechten finanziert werden.

## **II. Änderungen der Meldemöglichkeiten in den Bereichen Wissenschaft und Texte im Internet (METIS)**

Bei der VG WORT wird gegenwärtig zwischen zwei Arten von Vertragspartnern unterschieden: Der Regelfall ist hierbei der sog. „Wahrnehmungsberechtigte“, der mit der VG WORT einen Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen hat. Dieser Wahrnehmungsvertrag beinhaltet im Grundsatz den Auftrag an die VG WORT, sämtliche Rechte und Ansprüche, die von der VG WORT verwaltet werden, für alle von einem Rechteinhaber geschaffenen Sprachwerke treuhänderisch wahrzunehmen (vgl. Ansichtsexemplar unter:

<http://www.vgwort.de/publikationen-dokumente/wahrnehmungsvertrag.html>).

Daneben gibt es auch noch sog. „Bezugsberechtigte“, die keinen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abgeschlossen haben. Grundlage für die Rechtewahrnehmung durch die VG WORT ist in diesen Fällen zum Beispiel eine „Einzelmeldung Wissenschaft“, mit der Urheber der VG WORT bestimmte Rechte und Ansprüche für ein Einzelwerk eingeräumt haben.

Sie haben in der Vergangenheit Ausschüttungen der VG WORT erhalten, ohne dass bislang ein Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen wurde, und sind daher bei uns als „Bezugsberechtigter“ erfasst. Allerdings bereitet der Status „Bezugsberechtigter“ mit Umsetzung des Verwertungsgesellschaftengesetzes erhebliche Schwierigkeiten, da das Gesetz keine Differenzierung zwischen verschiedenen Kategorien von Rechteinhabern kennt und der VG WORT auch gegenüber Bezugsberechtigten die gleichen Verpflichtungen auferlegt wie gegenüber Berechtigten mit Wahrnehmungsvertrag. Zudem besteht für Bezugsberechtigte keine Möglichkeit der Einbeziehung von

künftigen Rechten und Ansprüchen in das Vertragsverhältnis. Dies führt dazu, dass die VG WORT Einnahmen auf der Grundlage neuer (gesetzlicher) Vergütungstatbestände, die erst nach der jeweiligen Werkmeldung geschaffen wurden, grundsätzlich nicht an die jeweiligen Berechtigten weiterleiten kann.

Aus diesen und weiteren Gründen ist beabsichtigt, den Verteilungsplan der VG WORT für die Zukunft dahingehend zu ändern, dass der Erhalt von Ausschüttungen der VG WORT stets den vorherigen Abschluss eines Wahrnehmungsvertrags voraussetzt. Parallel dazu wird die VG WORT auch Einzelmeldungen wissenschaftlicher Werke nach Ablauf der aktuellen Meldefrist am **31. Januar 2017** voraussichtlich nur noch dann annehmen und berücksichtigen können, wenn zuvor ein Wahrnehmungsvertrag abgeschlossen wurde. Entsprechendes gilt für den Bereich „Texte im Internet (METIS)“ nach Ablauf der aktuellen Meldefrist am **1. Juli 2017**. Hierüber wird die Mitgliederversammlung der VG WORT in ihrer außerordentlichen Sitzung am 26. November 2016 entscheiden.

Der Abschluss des Wahrnehmungsvertrags ist kostenlos, es entstehen auch keine Folgekosten, da die Verwaltungskosten der VG WORT aus dem Gesamtaufkommen getragen werden. Die Vertragsunterlagen sind zum Download und Ausdrucken auf der Internetseite [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) durch eine Registrierung über das Meldeportal T.O.M. erhältlich [<https://tom.vgwort.de/portal/registration/editNewRegistration>]. Auf Anforderung werden die Vertragsunterlagen auch in Papierform zugesendet. In beiden Fällen müssen die Vertragsunterlagen anschließend unterzeichnet und im Original per Post an die VG WORT gesendet werden. Nach der internen Bearbeitung bei der VG WORT geht ein gegengezeichnetes Exemplar an Sie zurück.

**Wenn Sie weiterhin als Autor tätig sind und auch zukünftig Werke bei der VG WORT melden möchten, empfehlen wir Ihnen dringend, zeitnah einen Wahrnehmungsvertrag mit der VG WORT abzuschließen.**

Weitere Informationen zu diesem Thema werden wir im Nachgang zur außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. November 2016 auf unserer Homepage veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Robert Staats



Rainer Just